

Verordnung betreffend die Verwendung des dem Kanton Basel-Stadt zufallenden Gewinnanteiles aus den Sport-Toto-Wettbewerben¹⁾

Vom 12. Januar 1987

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt folgende Richtlinien:

I. Verteilungsgrundlage

§ 1. Als Grundlage für die Verwendung des dem Kanton Basel-Stadt zufallenden Gewinnanteiles aus den Sport-Toto-Wettbewerben gilt die von der Sport-Toto-Gesellschaft zuhanden der Kantone herausgegebene «Wegleitung»²⁾.

§ 2.³⁾ Dem Kanton Basel-Stadt stehen aus den Sport-Toto-Wettbewerben und aus der Sportplatzhilfe des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV) folgende Zuwendungen zu:

1. Jährlicher Kantonsanteil aufgrund der im Kanton Basel-Stadt verkauften Teilnehmercoupons und der Bevölkerungszahl (Art. 23 der Statuten der Sport-Toto-Gesellschaft).
2. Periodisch zur Auszahlung gelangender Gewinnanteil aus der Gewinnausgleichsreserve der Sport-Toto-Gesellschaft.
3. Jährlicher Kantonsanteil aus der Turn- und Sportplatzhilfe des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV).

§ 3.⁴⁾ Aus diesen dem Kanton Basel-Stadt zufallenden Erträgen werden für besondere sportliche Zwecke ausgeschieden:

1. Vom Kantonsanteil gemäss § 2 Ziff. 2 ein Anteil von 6% zugunsten der kantonalen Schützenvereine. Über diese Gelder beschliesst die Kommission für die Verwendung des Anteils aus dem Schützen-Toto.
2. Die Gewinnausgleichsreserve der Sport-Toto-Gesellschaft. Sie ist zweckgebunden für die Finanzierung von besonderen Aufwendungen.
3. Ein jährlicher Betrag zur Äufnung eines Reservefonds, der mindestens die Höhe eines jährlichen Kantonsanteils erreichen soll. Dieser Reservefonds soll nur beansprucht werden, wenn die Zuwendungen der Sport-Toto-Gesellschaft weniger als 50% des Durchschnitts der Zuwendungen der letzten zehn Jahre betragen.

¹⁾ Titel und § 4 samt Überschrift II in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1997, publiziert am 8. 11. 1997).

²⁾ Diese Wegleitung liegt beim Erziehungsdepartement zur Einsicht auf (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses).

³⁾ § 2 samt Fussnote 5 (früher 2) und § 3: Bezeichnungen geändert durch RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1997, publiziert am 8. 11. 1997).

⁴⁾ § 3: Siehe Fussnote 3.

4. Ein Spezialfonds dient der Finanzierung grösserer Bauvorhaben und wird mit maximal 15% der jährlich verfügbaren Mittel gespielen.
5. Ein Betrag zuhanden des Erziehungsdepartementes, der jeweils von der Baselstädtischen Sport-Toto-Kommission⁵⁾ in das Budget eingestellt wird, zur besonderen Verwendung für sportliche Zwecke.
6. Die Kosten der Baselstädtischen Sport-Toto-Kommission.
7. Über die gemäss Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 bestehenden Reservefonds verfügt die Baselstädtische Sport-Toto-Kommission zuhanden des Regierungsrates.

II. Zuständigkeit und Aufgaben⁶⁾

§ 4.⁶⁾ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Erziehungsdepartementes eine paritätische Sport-Toto-Kommission von neun Mitgliedern aus der kantonalen Verwaltung und den Sportverbänden. Der Leiter oder die Leiterin des Ressorts Sport gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt das Sekretariat. Die Amtsdauer der Sport-Toto-Kommission fällt mit derjenigen des Regierungsrates zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Erziehungsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin der Sport-Toto-Kommission.

§ 4a.⁷⁾ Die Kommission erfüllt folgende Aufgaben:

1. Erlass der Wegleitung zur Einreichung von Gesuchen aus den Sport-Toto-Mitteln des Kantons Basel-Stadt.
2. Prüfung der Gesuche und Zusicherung der Beiträge.
3. Kontrolle der Abrechnungen über Sportanlagen und -bauten.
4. Berichterstattung und Antragsstellung an das Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates.

III. Verteilung

§ 5. Unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Ausscheidungen werden aus den zur Verfügung stehenden Geldern namentlich gewährt:

1. Beiträge an die Erstellung, den Ausbau und den Unterhalt von Bauten und Anlagen, die dem Sport dienen, soweit die Bau- und Unterhaltungspflicht nicht dem Staate obliegt.
2. Beiträge an kantonale Sportverbände, Sportgemeinschaften und andere Organisationen, die im Interesse der Volksgesundheit den Sport pflegen und fördern.

⁵⁾ Früher: Sportkommission (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses).

⁶⁾ § 4 samt Überschrift II: Siehe Fussnote 1.

⁷⁾ § 4a eingefügt durch RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1997, publiziert am 8. 11. 1997).

§ 6. Die Verwendung der Gelder für die Sanierung von Verbands- und Vereinsfinanzen, die Unterstützung von Erwerbsgesellschaften zum Betrieb sportlicher Unternehmen sowie Miet- und Reisekosten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ist nicht gestattet.

IV. Subventionsberechtigte Ausgaben

§ 7. Es werden Subventionen ausgerichtet für:

- a) Investitionen (§ 5 Ziff. 1)
 1. Sportanlagen und -einrichtungen.
 2. Maschinen und Unterhaltsgeräte.
 3. Sportmaterial.
 4. Sportboote und Segelflugzeuge.
 5. Technisches Spezialmaterial.
 6. Beleuchtungsanlagen.
 7. Club- und Vereinshäuser.
- b) Betriebsbeiträge (§ 5 Ziff. 2)
 1. Allgemeine Materialsubvention (Vereinspauschale und Kopfquote).
 2. Beiträge an Sportkurse und Sportlager von Turn- und Sportverbänden, Sportgemeinschaften und anderen Organisationen, sofern sie nicht unter Einbezug von Jugend und Sport durchgeführt werden können.

V. Verfahren

§ 8.⁸⁾ Gesuche um Beiträge jeder Art sind gemäss Wegleitung durch die Verbände oder Sportgemeinschaften, bei Sportanlagen durch deren Besitzer bzw. Pächter jeweils bis spätestens 30. September einzureichen. Auf Gesuche, die nach diesem Datum eintreffen, wird nicht eingetreten.

² Die Gesuche samt Beilagen (Verwendungszweck, Bedürfnisnachweis und Kosten) sind auf offiziellem Formular an das Sekretariat der Baselstädtischen Sport-Toto-Kommission zu richten.

³ Die Gesuchstellenden haben der Baselstädtischen Sport-Toto-Kommission, auf besonderes Verlangen hin, Auskunft über die finanzielle Lage ihrer Organisation zu erteilen.

⁴ Beiträge werden grundsätzlich nur für Arbeiten und Anschaffungen bewilligt, die noch nicht ausgeführt sind. Einer nachträglichen Subventionierung von bereits ausgeführten Arbeiten und Anschaffungen kann nur stattgegeben werden, wenn die vorzeitige Ausführung oder Anschaffung durch aussergewöhnliche Umstände bedingt wurde und zudem vor der Ausführung eine provisorische Bewilligung des Kommissionspräsidenten vorlag.

⁸⁾ § 8: Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1997, publiziert am 8. 11. 1997; in Abs. 2 durch denselben RRB Bezeichnung geändert.

⁵ Die Baselstädtische Sport-Toto-Kommission⁹⁾ hat das Recht, die Durchführung aller subventionierten Sportplatzbauten, Kurse usw. zu kontrollieren. Dieses Recht kann an einzelne Mitglieder der Kommission delegiert werden.

VI. Abrechnungen

§ 9. Die Empfänger haben über die zugeteilten Subventionen der Baselstädtischen Sport-Toto-Kommission¹⁰⁾ jährlich bis spätestens 31. Dezember die Abrechnung einzureichen. Der Abrechnung sind die quittierten Originalabrechnungen oder die Auszahlungslisten der Kurse beizulegen. Die Originalbelege werden nach erfolgter Kontrolle zurückerstattet.

² Auf Gesuch hin kann die in § 9 Ziff. 1 genannte Abrechnungsfrist ausnahmsweise verlängert werden.

³ Über Subventionsbeiträge, die nicht fristgerecht abgerechnet sind, wird anderweitig verfügt.

⁴ Über die den Verbänden bzw. Vereinen zugewiesenen Beiträge erstattet die Baselstädtische Sport-Toto-Kommission¹⁰⁾ dem Regierungsrat jeweils per 31. Dezember Bericht und Rechnung.

⁵ Die Rechnung wird im Auftrage des Erziehungsdepartementes von zwei jährlich wechselnden Vertretern der Basler Turn- und Sportverbände geprüft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 10. Durch diese Richtlinien wird das Reglement betreffend die Verwendung des dem Kanton Basel-Stadt zufallenden Gewinnanteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben vom 6. Februar 1967 aufgehoben.

² Diese Richtlinien sind zu publizieren; sie werden rückwirkend auf den 1. Januar 1987 wirksam.¹¹⁾

⁹⁾ §§ 8 Abs. 5 und 9 Abs. 1 und 4; Bezeichnung redaktionell berichtigt.

¹⁰⁾ § 9 Abs. 1 und 4; Siehe Fussnote 9.

¹¹⁾ Publiziert am 17. 1. 1987.